



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungshallen der Gemeinde Eppendorf (Bestattungshallensatzung)

Aufgrund

- der §§ 4, 14 und 28 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, und
- der §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,

hat der Gemeinderat Eppendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2023 beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungshallen der Gemeinde Eppendorf vom 16. April 2013, geändert mit Satzung vom 31. März 2015 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

1. Titel:

- a) Das Wort „Bestattungshallen“ wird durch das Wort „**Trauerhallen**“ ersetzt.

- b) Das Wort „Bestattungshallensatzung“ wird durch das Wort „**Trauerhallengebührensatzung**“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 1:

- a) Im Satz 1 wird das Wort Bestattungshallen durch das Wort „**Trauerhallen**“ ersetzt.

- b) Im Satz 3 wird das Wort „Bestattungshallen“ durch das Wort „**Trauerhallen**“ ersetzt.

3. Im § 1 Absatz 2 wird das Wort „Bestattungshallen“ durch das Wort „**Trauerhallen**“ ersetzt.

4. Im § 2 wird das Wort „Bestattungshallen“ durch das Wort „**Trauerhallen**“ ersetzt.

5. Im § 4 Absatz 1 wird das Wort „Bestattungshalle“ durch das Wort „**Trauerhalle**“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

Für die Benutzung einer Trauerhalle wird eine Gebühr von **110,00 Euro** je Trauerfeier festgesetzt.

Artikel 2

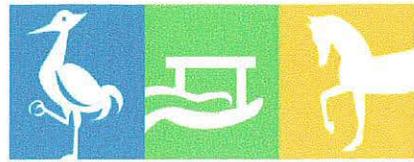
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Eppendorf, 20. Dezember 2023

Axel Röthling
Bürgermeister





GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eppendorf, 20. Dezember 2023


Axel Röthling
Bürgermeister

